

an in (alter 16/11)

s.B.13.61.Eg. - KH/pf

Bern, den 26. September 1975

an	DB	UX	KT			d/3
Datum	29	29	7			2.10
Visa	DB	UX	KT			KT
EPD		29.09.75		-9		
Ref. <i>s.B.13.61.Eg.</i>						

Notiz für die Völkerrechtsdirektion

CINETEL

Das Ersuchen des zuständigen Untersuchungsrichters in randvermerkter Rechtssache stellt uns, innert kurzer Zeit, zum zweiten Mal vor eine unangenehme Situation; kürzlich befanden wir uns bekanntlich wegen des Rechtsstreits "Mardam Bey contra Präsident Boumedienne" in ähnlichen Nöten. Obschon ich nicht Jurist bin, kann ich nicht umhin, mir zur Frage der Prozedur folgende prinzipiellen Gedanken zu machen:

Unsere Botschaften verfügen über keine polizeiliche Exekutivgewalt; der Erfolg der Zustellung eines solchen Ersuchens hängt somit vom guten Willen bzw. der Willkür des Empfängers ab; verweigert er die Annahme, müssen wir die Sache auf sich beruhen lassen. Da die Zustellung nicht durchgesetzt werden kann, scheidet in diesem Punkt das gerichtliche Verfahren und ergibt sich gleichzeitig eine natürliche Wirkungsgrenze des schweizerischen Gerichtsortes.

Um den für den Fortgang des Prozessverfahrens notwendigen Bereich jenseits dieser Grenze dennoch verbindlich (und nicht nur willkürlich-zusätzlich) betreten zu können, sollte meines Erachtens in solchen Fällen die zuständige schweizerische Gerichtsstanz nicht via Botschaft an die Partei im anderen Lande direkt gelangen, sondern via Botschaft an die entsprechende richterliche Instanz im andern Land. Diese lokale Instanz

./.

- 2 -

hätte dann das Ersuchen auf seine Ordentlichkeit zu prüfen und, je nach dem, weiterzuleiten oder abzulehnen. Damit wäre unseren Botschaften aus der Klemme geholfen, ohne dass irgendwelche formal-juristische Erfordernisse verletzt zu werden brauchten.

POLITISCHE ABTEILUNG II
i.A.



(H. Kaufmann)

Kopie geht an :

- Herrn Botschafter E. Thalmann, Generalsekretär
- Herrn Botschafter J. Iselin